

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Ing. Udo Guggenbichler, MSc und Veronika Matiasek betreffend „Waldrodung beim Alberner Hafen - Ersatzpflanzungen“, eingebracht in der Gemeinderatssitzung am 27. Mai 2021 zu Post 35

Das im Simmeringer Bezirksteil Albern gelegene und dicht bewaldete Waldstück im Ausmaß von über 5.000 m² wird in Kürze gerodet. Die von der Magistratsabteilung 58 bewilligte Rodung, die auch mit Stimmen der SPÖ und ÖVP den Simmeringer Umweltausschuss passierte, enthält u.a. die Auflage zur Ersatzaufforstung gem. § 18 Forstgesetz. Damit sollen die Funktionen des Waldes, wie die Wohlfahrtsfunktion, die den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie die Reinigungs- und Filterwirkung auf die Luft erfüllt oder die Erholungsfunktion für die im kleinregionalen Umfeld lebende Bevölkerung, erhalten bleiben. Beide Funktionen werden im Übrigen im forstfachlichen Rodungsgutachten über das gegenständliche Waldstück in Albern als „hoch“ und „im besonderen öffentlichen Interesse“ gelegen, definiert.

Aber genau von diesen besonders wichtigen Funktionen des Waldes wird die Simmeringer Bevölkerung schon bald nicht mehr profitieren können. Die Stadt stellte dem Antragsteller des Rodungsansuchen ausgerechnet eine Fläche im 23. Bezirk zur Verfügung, auf der die Ersatzaufforstung erfolgen soll.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der amtsführende Stadtrat für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend große und geeignete Flächen innerhalb der Bezirksgrenzen des 11. Bezirks zur Verfügung gestellt (durch Anschaffung neuer Flächen, Umwidmung bestehender Flächen, etc.) werden, die für die gegenständliche Rodung im Ausmaß von über 5.000 m² Waldboden in Albern und im Hinblick auf zukünftige Rodungen auf der Fläche des 11. Bezirks ausschließlich für den Zweck der Ersatzaufforstung gem. § 18 Forstgesetz herangezogen werden dürfen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.